

Auflagen für die Fahrzeuge des Faschingszugs

Aufbauten:

- Durch die Ausgestaltung der Fahrzeuge bzw. durch Dritte darf die Sicht der Fahrzeuglenker nicht behindert und die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
- Folgende Höhenbeschränkungen gelten für den Faschingszug:
 1. Durchfahrt Laufer Schlagturm: 3,50 Meter
 2. Fürther Tor (nach dem Auflösen des Zugs): 3,40 MeterDesweiteren muss sichergestellt und überwacht werden, dass im Bereich der Fahrleitungen der Straßenbahn immer ein Mindestabstand (auch von Personen oder beweglichen Gegenständen) von einem Meter (d.h. eine Höhe von 3,50 Metern) eingehalten wird.
- Bei Motivwagen mit An- und Aufbauten darf bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h betragen.

Mitnahme von Personen:

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Ein Einsteigen bzw. Aussteigen darf nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen. Die Ein- bzw. Ausstiege müssen während des Umzuges hochgeklappt oder abgenommen werden, oder durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass ein Einoder Aussteigen nicht möglich ist. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Beim Einsatz von Fahrzeugen und der Beförderung von Personen auf Ladeflächen sind die Regelungen der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989, zuletzt geändert zum 25.04.2006, zu beachten. Danach dürfen u.a. Teilnehmer auf Ladeflächen nur befördert werden, wenn
 1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind,
 2. die Fahrzeuge bei der Veranstaltung mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden,
 3. und die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind
- Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche ist bei der An- und Abfahrt zum bzw. vom Veranstaltungsort nicht gestattet.

Ordnerinsatz:

- Jedes Fahrzeug bzw. jeder Wagen muss pro Achse (zwei Achsen von weniger als einem Meter Abstand werden in diesem Sinne als eine Achse gewertet.) von zwei Ordnern begleitet werden, deren Aufgabe darin besteht, dass
 1. Zuschauer (vor allem Kinder) von Fahrzeugen ferngehalten werden,
 2. das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und an Bordwänden der Fahrzeuge bzw. Wagen zu untersagen,
 3. vor jedem neuen Anfahren sich zu überzeugen, dass dies ohne Gefahr für die Teilnehmer und Zuschauer erfolgen kann.
- Die Ordner müssen auch während der Auflösungsphase am Fahrzeug verbleiben und dürfen sich erst dann entfernen, wenn das Fahrzeug das Veranstaltungsgelände endgültig verlässt.
- Die Ordner müssen eindeutig als solche erkennbar sein (durch Tragen einer Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“).
- Für Fahrzeugführer und Ordner gilt während der Veranstaltung ein absolutes Alkoholverbot.

Allgemeines:

- Bei Mitführen von Fahrzeugen ist vorher der jeweilige Kfz-Haftpflichtversicherer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.
- Die Führer von Fahrzeugen müssen im Besitz der für die Fahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnis sein (Mindestalter 18 Jahre).
- Während der Auflösungsphase des Faschingszuges sind in der Vorderen Ledergasse, der Schlotfegergasse, der Dr.-Kurt-Schuhmacher-Straße und der Karl-Grillenbergerstraße die Feuerwehrdurchfahrten (mindestens eine Fahrspur in allen Straßen) freizuhalten. Das Abrüsten der Fahrzeuge des Zuges ist so durchzuführen, dass Feuerwehrfahrspuren nicht beeinträchtigt werden.
- Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge, bzw. zulassungsfreie aber betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge mitgeführt werden. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) entsprechen; u.a. dürfen Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Die Namen der Fahrer der teilnehmenden Wagen sind dem Veranstalter schriftlich bekannt zu geben und bei Bedarf den Kontrollorganen vorzulegen.
- Jeder Fahrer der teilnehmenden Wagen hat in der Fahrerkabine eine Warnweste durchgehend mitzuführen. Im Bedarfsfall ist die Warnweste zu tragen.
- Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine eingesetzt werden. Das Aufschaukeln der teilnehmenden Fahrzeuge ist untersagt.
- Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken aus dem Zug heraus, ob durch Fußgängergruppen oder von Fahrzeugen heraus, ist untersagt. Für die Einhaltung dieser Auflage sind jeweils die Ordner mitverantwortlich, die das betreffende Fahrzeug bzw. den betreffenden Wagen begleiten. Pro teilnehmender Gruppe / Fahrzeug ist eine verantwortliche Person namentlich zu benennen.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Fahrtteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO oder die Auflagen dieser Erlaubnis verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.